

# Statuten der SchülerInnenorganisation der Kantonalen Mittelschule Uri

## 1 Allgemeines

- Die SchülerInnenorganisation (SO) ist ein Verein.
- Die SO ist politisch und konfessionell neutral.
- Der Sitz der SO befindet sich an der Kantonalen Mittelschule Uri.
- Jedes Mitglied der So ist gleichberechtigt.
- Geführt wird die SO durch eine jährlich neu gewählte Kerngruppe.

## 2 Zweck

- Die SO informiert die Schülerschaft über schulinterne und – externe Angelegenheiten, sofern dies nicht die Aufgabe des Rektorats oder der Lehrpersonen ist.
- Die SO setzt sich für Fairness, Modernität und die Anliegen der Schülerschaft ein.
- Die SO fungiert als Bindeglied zwischen Schulleitung und Schülerschaft.
- Die SO engagiert sich in schulpolitischer Hinsicht, organisiert Projekte für die Schülerinnen und Schüler und sorgt für guten Kontakt untereinander.
- Die Mitglieder der Kerngruppe sind Ansprechpersonen bei Problemen, welche die Schülerinnen und Schüler nicht mit Lehrpersonen besprechen möchten.

## 3 Organe

### 3.1 Die Schülerschaft

Die Schülerschaft besteht aus allen Schülerinnen und Schülern der Kantonalen Mittelschule Uri.

### 3.2 Die Klassendelegierten

Jede Klasse stellt zwei Klassendelegierte, welche an den Vollversammlungen der SO teilnehmen. Die Versammlungen werden von der Kerngruppe geführt.

### **3.3 Die Kerngruppe**

Die Kerngruppe setzt sich aus je zwei Personen aus dem 4., 5. Und 6. Jahr zusammen. Eine Person der 6. Klasse übernimmt die Aufgabe des Präsidiums und deren Nachfolgerin oder deren Nachfolger die des Vizepräsidiums. Wenn immer möglich sollten die Geschlechter ausgeglichen vertreten sein. Auf eine weibliche Präsidentin folgt jeweils ein männlicher Präsident und umgekehrt. Ausserdem wird jedes Jahr eine neue Person zum Kassier oder zur Kassierin ernannt. Die restlichen Mitglieder sind Beisitzende.

## **4 Rechte und Pflichten**

### **3.1 Die Schülerschaft**

Rechte: Die Schülerschaft hat ein Recht auf Information.

Pflichten: Die Schülerschaft wählt je zwei Klassendelegierte für jeweils ein Jahr.

### **3.2 Die Klassendelegierten**

Rechte: Die Klassendelegierten haben Stimm- und Wahlrecht in den Vollversammlungen. Sie werden während den Versammlungen von der Schule dispensiert. Sie wählen die Kerngruppe.

Pflichten: Sie besuchen die Vollversammlungen oder entschuldigen sich vorgängig bei der Kerngruppe. Sie vertreten die Anliegen der Schülerschaft in den Versammlungen.

### **3.3. Die Vollversammlungen**

Die Vollversammlungen, welche mindestens zwei Mal im Jahr stattfinden, übernehmen die Funktion der Legislative. Beschlüsse können gefasst werden, wenn mindestens 2/3 der Klassendelegierten anwesend sind. Für Beschlüsse ist das einfache Mehr nötig.

### **3.4 Die Kerngruppe**

Die Kerngruppe übernimmt die Funktion der Exekutive.

Rechte: Die Kerngruppe hat Mitspracherecht in der Lehrpersonenkonferenz und jedes der bis zu drei anwesenden Mitgliedern hat Stimm- und Wahlrecht. Sie hat ausserdem das Recht auf einen Versammlungsraum in der Schule.

Pflichten: Die Kerngruppe beruft die Vollversammlungen ein und vertritt die Schülerschaft vor der Schulleitung und dem Mittelschulrat. Sie lädt die Klassendelegierten schriftlich zu den Vollversammlungen ein und organisiert das jährliche SchülerInnenfest, den Fasnachtsumzug sowie den «Kollegisamichlaus».

### **3.4.1 PräsidentIn**

Rechte: Der Präsident oder die Präsidentin kann Arbeiten delegieren und fällt bei Sitzungen der Kerngruppe falls nötig den Stichtscheid. Diese Person hat Zugriff auf das Bankkonto der SO.

Pflichten: Der Präsident oder die Präsidentin leitet die Vollversammlungen und überblickt alle Tätigkeiten der SO. Diese Person koordiniert den Ablauf aller Anlässe und Sitzungen und ist verantwortlich für die Aktionen der Kerngruppe.

### **3.4.2 VizepräsidentIn**

Rechte: Diese Person hat gleich viel Mitspracherecht wie alle anderen Mitglieder der Kerngruppe.

Pflichten: Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin vertritt den Präsidenten oder die Präsidentin bei dessen Abwesenheit.

### **3.4.3 KassierIn**

Rechte: Diese Person hat gleich viel Mitspracherecht wie alle anderen Mitglieder der Kerngruppe und hat Zugriff auf das Bankkonto der SO.

Pflichten: Der Kassier oder die Kassierin überprüft und managet die Finanzen der SO.

## **5 Mittel**

Die Kerngruppe verfügt selbstständig über Ihr Vermögen über ein Bankkonto, welches von Jahr zu Jahr überschrieben wird. Die Schulleitung stellt der SO jährlich 300 Franken zur Verfügung. Die SO kann jährliche Beiträge bei der Schülerschaft erheben, sofern diese den Schülerinnen und Schülern zugutekommen und den Betrag von 5 Franken pro Person und Jahr nicht übersteigen.

Das Bankkonto läuft über die Informatiklehrperson Janick Zwysig, den Kassier oder die Kassierin und das Präsidium der Kerngruppe.

## **6 Statutenänderungen**

Statutenänderungen müssen in der Vollversammlung mit einer 2/3-Mehrheit angenommen werden.

## 7 Auflösung

Die SO kann in der Vollversammlung aufgelöst werden, wenn mindestens 4/5 aller Anwesenden dies befürworten. Ein Auflösungs-gesuch muss schriftlich mindestens einen Monat im Voraus angekündigt werden. Das Vermögen wird im Falle einer Auflösung von der Schulleitung verwaltet. Diese ist verpflichtet, es einer allfälligen Nachfolgeorganisation zur Verfügung zu stellen.

Altdorf, 17.04.2023



Maria Ziegler

Präsidentin SO-Kerngruppe